

Untermietvertrag

zwischen

	Datum:
Vor- und Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort	

Vor- und Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort	

nachfolgend Untermieter genannt wird folgender Untermietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache

1. Der Hauptmieter hat von

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

nachfolgend Vermieter genannt folgende Wohnung angemietet:

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

2. Die Wohnung befindet sich:

Etage:

Folgende Räume werden vermietet:

Anzahl Zimmer:
Anzahl Küche:
Anzahl Bad/Dusche/WC:
Anzahl Bodenräume:
Anzahl Kellerräume:
Anzahl Garage / Stellplatz:
Anzahl Garten:
Gesamte Wohnfläche in qm:

3. Dieser Mietvertrag wurde dem Untermieter in Kopie ausgehändigt.
4. Diese Wohnung wird vom Hauptmieter an den Untermieter untervermietet. Die schriftliche Zustimmung des Vermieters liegt dem Untermieter vor.
5. Das vorhandene Übergabeprotokoll ist bekannt und wird hinsichtlich darin enthaltener Beschreibungen der Mietsache und der Einrichtungen Vertragsbestandteil.
6. Dem Untermieter werden vom Hauptmieter für die Dauer der Untermietzeit folgende Schlüssel ausgehändigt:

Wohnungsschlüssel:

Hausschlüssel:

Garagenschlüssel:

Kellerschlüssel:

Briefkastenschlüssel:

§ 2 Miete und Nebenkosten

1. Höhe der Mietkosten:

Nettomiete:
(monatlich)

Nettomiete in Worten:
(monatlich)

Vorauszahlungen auf Nebenkosten:
(monatlich)

Vorauszahlungen auf Nebenkosten:
in Worten:
(monatlich)

Zu zahlender Mietzins
Nettomiete und Nebenkosten
in Worten:
(monatlich)

2. Ändern sich die Miete oder die Vorauszahlungen/Pauschalen des Hauptmietvertrages, so gelten die Änderungen auch im Verhältnis des Hauptmieters zum Untermieter. Der Hauptmieter kann erhöhte Zahlungen

vom Untermieter erst verlangen, wenn er die Erhöhung im Hauptmietverhältnis schriftlich nachweist.

3. Die Abrechnung der Nebenkostenvorauszahlungen richtet ebenfalls nach den Vorschriften des Hauptmietvertrages.

§ 3 Kautio

1. Der Untermieter zahlt an den Hauptmieter eine Kautio gem. § 551 BGB

Mietkautio in EUR:

in Worten:

zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Untermietverhältnis.

2. Die Kautio wird sechs Monate nach Beendigung des Untermietverhältnisses zur Rückzahlung fällig.
3. Ein "Abwohnen" der Kautio durch den Untermieter am Ende der Mietzeit ist nicht zulässig.
4. Eine Mietkautioversicherung wurde als alternative zur Bareinlage vorgelegt.

Die folgende Kautionsform wurde vereinbart:

- Sofortige Bareinlage
- Mietkautioversicherung

§ 4 Mietzahlungen

1. Die Miete inklusive der Vorauszahlungen/Pauschalen ist monatlich im Voraus, aber spätestens am dritten Werktag des Monats kostenfrei auf das unten stehende Konto zu überweisen.

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf dem bezeichneten Konto an.
3. Bei Zahlungsverzug darf der Hauptmieter für jede schriftliche Mahnung 1,50 EUR pauschalierte Mahnkosten berechnen.

§ 5 Mietdauer

1. Der Untermietvertrag beginnt am:
2. Die Mietdauer bestimmt sich nach der Dauer des Hauptmietvertrages. Endet der Hauptmietvertrag, gleich auch welchen Gründen, endet damit ohne Ausnahme auch der Untermietvertrag.
3. Ist der Hauptmietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wird er wirksam gekündigt, so hat der Hauptmieter dem Untermieter unverzüglich zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen. Unterlässt der Hauptmieter dies, so haftet er für den Schaden, den der Untermieter deswegen erleidet, weil er von der Beendigung des Untermietverhältnisses verspätet erfährt.
4. Wird die Mietsache zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Untermieter Schadenersatz fordern, wenn der Hauptmieter die Verzögerung zu vertreten hat. Die Rechte des Untermieters zur Mietminderung und zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewährung bleiben unberührt.

§ 6 Kündigung

1. Das Kündigungsrecht des Hauptmieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Untermietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Wurde der Untermietvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er vor Ablauf der Untermietzeit nicht ordentlich gekündigt werden.
2. Der Untermieter kann bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen. Für die Rechtzeitigkeit

der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

3. Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7 Ersatzuntermieter

Der Untermieter ist berechtigt, den Untermietvertrag vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Frist - das ist am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats - zu kündigen, wenn er dem Hauptmieter mindestens drei wirtschaftliche und persönlich zuverlässige und, soweit erforderlich, zum Bezug der Wohnung berechnete Ersatzuntermieter vorschlägt, die bereit sind, in den Untermietvertrag für den Rest der Mietdauer (siehe § 4) einzutreten, und wenn der Hauptmieter oder der Vermieter sich weigert, einen der benannten Ersatzmieter in den Untermietvertrag eintreten zu lassen.

§ 8 Überlassung der Mietsache an Dritte -Unteruntervermietung

Eine weitere Untervermietung der Mietsache durch den Untermieter ist nicht gestattet und bedarf in jedem Fall die schriftliche Zustimmung vom Hauptmieter.

§ 9 Verweis auf den Hauptmietvertrag

Folgende Bestimmungen des Hauptmietvertrages gelten im Verhältnis zwischen Hauptmieter und Untermieter.

Der Umfang und die Bestandteile des Hauptmietvertrages sind bekannt und werden auch vom Untermieter akzeptiert. Das betrifft vor allem vertragliche Regelungen zu:

- Schönheitsreparaturen
- Bagatellschäden

- Aufrechnung und Zurückbehaltung von Mietzahlungen
- Benutzung der Mietsache
- Haushaltsmaschinen
- Nebenpflichten aus dem Mietvertrag (insbesondere pflegliche Behandlung der Mietsache)
- Verfahren bei Mängeln der Mietsache
- Hausordnung

§ 10 Zugangsberechtigung

1. Der Hauptmieter, der Vermieter oder von diesen Beauftragte dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Auf eine persönliche Verhinderung des Untermieters ist Rücksicht zu nehmen.
2. Bei längerer Abwesenheit hat der Untermieter sicherzustellen, dass die Rechte des Hauptmieters nach Absatz 1 ausgeübt werden können.

§ 11 Rückgabe der Mietsache

1. Bei Ende des Untermietvertrags hat der Untermieter die Mietsache vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Untermieter selbst besorgten Schlüssel, sind dem Hauptmieter zu übergeben. Der Untermieter haftet für alle Schäden, die dem Hauptmieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Hat der Untermieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Hauptmieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 11 Rückgabe der Mietsache

1. Haben mehrere Personen - z.B. Ehegatten gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Untermietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Erklärungen, deren Wirkung die Untermieter berührt, müssen von oder gegenüber allen Untermietern abgegeben werden. Die Untermieter bevollmächtigen sich jedoch unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen von Untermieterseite und Aufhebungsverträge.

Datum, Ort:

Unterschrift Hauptmieter:

Unterschrift Untermieter: